



forum anders reisen e.V.

Satzung

Artikel I Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Verbandes ist „forum anders reisen e.V.“ Er ist am 3. November 1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen worden.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Freiburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Verbandes, Aufgaben

- (1) Der Verband tritt für einen umwelt- und sozialverträglichen Tourismus ein und fördert Reisen und Urlaubsformen, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren. Verantwortung gegenüber der Natur, der Tierwelt sowie gegenüber den Sitten und Gebräuchen der einheimischen Bevölkerung und deren Interesse an einer zukunftsfähigen Entwicklung sind wesentliche Merkmale solcher Reisen. Der Verband unterstützt seine Mitglieder darin, solche Reisen zu präsentieren und fördert die Zusammenarbeit aller auf diesem Gebiete engagierten Organisationen, Firmen und Einzelpersonen mit dem Ziel, den Gedanken der Nachhaltigkeit in praktisches Handeln umzusetzen.
- (2) Die genannten Satzungszwecke verwirklicht der Verband insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Förderung der Corporate Social Responsibility (CSR) in den Unternehmen der Mitglieder
 - b) Interessenvertretung gegenüber Politik und Öffentlichkeit mit dem Ziel der Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung des umwelt- und sozialverträglichen Tourismus
 - c) Kooperation mit anderen, auf dem Gebiet des umwelt- und sozialverträglichen Tourismus tätigen Organisationen im In- und Ausland und Erwerb der Mitgliedschaft in solchen Organisationen
 - d) Beratung der Mitglieder in allen Fragen betreffend die Nachhaltigkeit von Reisen
 - e) Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen Belange der Mitglieder.

Artikel II Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede volljährige natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person werden, deren Gründung als Reisevermittler oder Reiseveranstalter



mindestens 24 Monate vor dem Datum der Antragstellung erfolgte oder die bzw. deren Gesellschafter bereits 24 Monate vor dem Datum der Antragstellung unter anderem Namen oder anderer Firma eine Reisevermittlung oder eine Reiseveranstaltung betrieben haben. Der Nachweis über das Gründungsdatum ist durch Vorlage einer Kopie des Gewerbescheins oder eines Handelsregisterauszuges zu erbringen und dem Antrag auf Mitgliedschaft beizufügen.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich auf den vom Verband zur Verfügung gestellten Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzureichen und an den Vorstand zu richten. Dem Antrag müssen neben einer unterschriebenen Nachhaltigkeitserklärung, der Kopie des Gewerbescheins und - bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften auch - eines Registerauszuges aktuelle Kataloge (sofern vorhanden) und die Internetadresse als Information beigefügt werden. Ebenso muss bei Hauptniederlassung des Reiseveranstalters in Deutschland der Nachweis der Kundengeldabsicherung nach den Vorgaben des § 651k BGB erbracht werden, bei Hauptniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR nach den dortigen Vorgaben. Dies gilt nur, sofern Sicherungsscheine überhaupt gesetzlich für den Antragsteller als Reiseveranstalter vorgeschrieben sind.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss endgültig. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch die schriftliche Aufnahmebestätigung mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung und wird in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang aller vollständigen Antragsunterlagen getroffen. Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Entscheidung über eine Mitgliedschaft die Eignung des künftigen Mitglieds nach dem aktuellen Kriterienkatalog des Verbandes.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung und den Kriterienkatalog des Verbandes als verbindlich an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung des jeweils aktuellen Kriterienkatalogs des Verbandes und zur Berichterstattung gemäß des CSR-Berichtswesens, welches die Umsetzung der Kriterien beschreibt. Einzelheiten regelt § 5.
- (2) Mitglieder, die Reiseveranstalter sind, stellen sicher, dass im Voraus eingenommene Kundengelder den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durch Sicherungsscheine abgesichert werden und verfügen über eine ausreichende Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Nennung der Mitgliedschaft im Verband durch einen Link zur Internetseite des Verbandes auf der ersten oder zweiten Ebene der firmeneigenen Internetseite sowie zur Aufnahme eines Hinweises mit Logo im Katalog.

§ 5

Corporate Social Responsibility (CSR)

- (1) Jedes ordentliche Mitglied mit Reiseveranstaltungstätigkeit verpflichtet sich, den so genannten CSR-Prozess zu durchlaufen. Einzelheiten dieses Prozesses regelt die Geschäftsordnung.



- (2) Das Qualitätssiegel ist nach erstmaliger Vergabe zwei Jahre gültig, dann nach jeder weiteren Re-Zertifizierung drei Jahre. Wird der Zertifizierungsprozess nach zwei bzw. drei Jahren nicht erfolgreich, wie in der Geschäftsordnung beschrieben, durchgeführt, erlischt die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich zu entrichtende Beiträge erhoben. Ihre Höhe und Fälligkeit sowie die Beitragsstruktur bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorlage des Vorstandes für das jeweils neue Geschäftsjahr. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und spätestens zum Ende des Eintrittsmonates in voller Höhe fällig und zu zahlen. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres ist der Beitrag nur in hälftiger Höhe zu zahlen. Einzelheiten (z.B. Rechnungsversand, Einzug des Mitgliedsbeitrages, Mahnkosten) regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen oder Gebühren zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Über solche Beiträge, Gebühren, ihre Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Jede volljährige, natürliche Person, die nicht Reiseveranstalter oder Reisevermittler ist, kann außerordentliches Mitglied im Verband werden, um dessen Arbeit zu unterstützen. Der Beitrag dieser Mitglieder wird vom Vorstand für das jeweils neue Geschäftsjahr festgelegt. Über den Antrag auf Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds im Verband entscheidet der Vorstand durch Beschluss endgültig.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben den Kriterienkatalog naturgemäß nicht zu erfüllen. Die Unterstützung der ideellen Ziele des Verbandes wird jedoch vorausgesetzt. Außerordentliche Mitglieder dürfen das Logo des Verbandes nicht gewerblich nutzen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ihnen stehen keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung sowie keine Entsendungsrechte in den Vorstand zu.

§ 8 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen / Körperschaften können die Ziele des Verbandes fördern, indem sie beim Vorstand die Förderermittgliedschaft beantragen und sich zur Zahlung eines Förderbeitrages verpflichten, der mindestens € 500,- pro Jahr betragen muss („Fördermitgliedschaft“). Über den Antrag auf Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss endgültig.
- (2) Fördermitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie außerordentliche Mitglieder (siehe § 7), dürfen indes das Logo „Fördermitglied im forum anders reisen“ des Verbandes gewerblich nutzen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.



§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Jedes Mitglied kann der Mitgliederversammlung ein Ehrenmitglied zur Ernennung vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung durch Beschluss. Das Ehrenmitglied kann an Vorstands- und Beiratssitzungen beratend teilnehmen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod eines Mitglieds oder Beendigung oder Insolvenz juristischer Personen oder Personengesellschaften als Mitglied, durch Ausschließung des Mitglieds, durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste, oder durch Erlöschen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt ohne weitere Maßnahmen seitens des Verbandes automatisch, wenn das Mitglied den CSR-Prozess, wie in § 5 beschrieben, nicht erfolgreich nach zwei Jahren seit seinem Eintritt in den Verband bzw. nach weiteren drei Jahren seit Ersterteilung des Qualitätssiegels absolviert hat.

Artikel III Organe

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter,
3. die Mitgliederversammlung.



§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus fünf Mitgliedern:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister (Kassenwart)
zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für den Verband
 - Anstellung, Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - Kontrolle des Geschäftsführers.
- (4) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte setzt der Vorstand einen Geschäftsführer ein. Es kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Er kann Richtlinien erlassen, die seine Arbeit leiten.
- (6) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Registergericht gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand wird im Gesamtwahlmodus gewählt, bei dem jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen hat, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt sind, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl ist geheim. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vor Ablauf seiner Amtsdauer aus (z.B. durch Amtsniederlegung), wählt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (8) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.



- (9) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen (Post- und Telefonspesen, ggf. Beherbergungskosten), die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn sie tatsächlich angefallen sind, für die Führung des Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (11) Ein Vorstandsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die € 500 jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verband für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Verbandes.
- (12) Ist ein Mitglied des Vorstandes einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit bei fahrlässigem Handeln, nicht aber, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm verursacht wurde, verlangen.

§ 13

Vorstandssitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Telefax oder E-Mail mit einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Arbeitstagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann Dritte zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem und elektronischem Weg (per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung nach Absatz (2); an dieser müssen alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Beschlüssen (Vorstandsbeschlüsse). Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (4) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes, anderes Vorstandsmitglied.
- (5) Über jede Sitzung und jeden Beschluss des Vorstandes ist eine Niederschrift binnen fünf Tagen anzufertigen und vom Sitzungsleiter der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, und die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.



§ 14 Geschäftsführer

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Dieser kann auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen. Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte wird dem Geschäftsführer die Geschäftsstelle unterstellt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und beratend ohne Stimmrecht mitzuwirken.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied zuvor schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Beratung und Beschlussfassung über Probleme und Aufgaben des Vereins
 - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Genehmigung des Haushaltsplans
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verband
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte, dem Verband bekannte Mitgliedsanschrift. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung (mit Tagesordnungspunkten / TOP) und die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann bis zum Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Werden Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (auch: Anträge zur Geschäftsordnung) erst in der Mitgliederver-



sammlung gestellt, so beschließt die Mitgliederversammlung sofort über deren Aufnahme in die Tagesordnung.

- (7) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter ernennen, der wiederum einen Protokollführer bestimmt.
- (8) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Nach ordnungsgemäßer Einladung sind Mitgliederversammlungen mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und im Protokoll aufgenommen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ist die Gesamtzahl der Stimmenthaltungen größer als die Summe von Ja- und Nein-Stimmen, so ist der Antrag erneut zu diskutieren und ein zweites Mal zur Abstimmung zu stellen, wobei sodann endgültig nach Satz 2 und 3 dieses Absatzes zu verfahren ist. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung sowie für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die diejenige Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen Versammlung.
- (5) Der vom Versammlungsleiter bestimmte Protokollführer nimmt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll auf. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse (ja, nein, enthalten). Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Waren mehrere Protokollführer oder Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Protokollführer oder Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.



Artikel IV Arbeitsgruppen und Regionalgruppen

§ 17 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen werden für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und der fachlichen Bearbeitung spezieller verbandsspezifischer Themen, wie z.B. der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit, Messerepräsentationen, Internetauftritten und anderen Sachthemen, vom Vorstand als interne Gremien berufen und durch Vorstandsbeschluss eingesetzt. Sie können jederzeit von den Mitgliedern des Verbands angeregt werden.
- (2) Innerhalb des vom Vorstand festgestellten Arbeitsbereiches (siehe entsprechender Vorstandsbeschluss) sowie im Rahmen dieser Satzung arbeiten die Arbeitsgruppen selbstständig. Sie sind an die jeweils aktuelle Beschlusslage gebunden.
- (3) Arbeitsgruppen werden von der Geschäftsstelle unterstützt und mit den notwendigen Informationen versorgt. Arbeitsgruppen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Vorstandsbeschluss ein Jahresetat zur Verfügung gestellt werden. Die Anweisung und Abrechnung der Mittel erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer, der die Abrechnungen monatlich überprüft und freigibt.
- (4) Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher. Vor jeder Vorstandssitzung übermittelt dieser Sprecher dem Vorstand einen kurzen Bericht in Bezug auf den aktuellen Sachstand der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppen haben jederzeit auf Aufforderung des Vorstandes, der Vorsitzenden oder des Geschäftsführers über ihre Arbeit zu berichten.
- (5) Die Arbeitsgruppen geben ihre eigenständig getroffenen Beschlüsse nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand nach außen oder an die Mitglieder weiter. Eine Arbeitsgruppe soll möglichst eine einheitliche Stellungnahme zu einem Thema gegenüber dem Vorstand erarbeiten.
- (6) Die Auflösung einer Arbeitsgruppe geschieht durch Vorstandsbeschluss. Die Arbeitsgruppe hat einen Abschlussbericht anzufertigen und ggf. vorhandene Restmittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Regionalgruppen

- (1) Die Bildung von Regionalgruppen im Verband dient der Demokratisierung der Entscheidungsprozesse und der Verbesserung der Kommunikation zwischen Mitgliedern, Vorstand und Geschäftsstelle sowie der Intensivierung des Austauschs und der Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.
- (2) Es gibt fünf Regionalgruppen, denen die Mitglieder mit ihrem jeweiligen Wohn- bzw. Geschäftssitz in der jeweiligen Region angehören:
 - Ost (Berlin/Dresden/Leipzig)
 - Nord (Hamburg/Bremen/Kiel)
 - West (Rhein/Ruhr)
 - Südwest (Karlsruhe/Stuttgart)
 - Südost (Nürnberg/München)



Es können jederzeit weitere Regionalgruppen gebildet werden. Diese werden dem Vorstand angezeigt.

- (3) Jede Regionalgruppe hat einen Regionalgruppenverantwortlichen, der von der Gruppe gewählt oder abgewählt wird. Der jeweils zuständige Regionalgruppenverantwortliche kann in der Geschäftsstelle nachgefragt werden. Dieser Regionalgruppenverantwortliche organisiert bis zu dreimal jährlich stattfindende Regionalgruppentreffen und lädt unter Festlegung von Ort, Zeit und Datum, sowie möglichst einer Tagesordnung die Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe ein und erstellt ein Kurzprotokoll des Treffens.

Artikel V Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten einzeln. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

§ 20

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern unterliegen deutschem Recht.
- (2) Der Gerichtsstand des Verbandes ist Freiburg.
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.